



Merkblatt zum „Kleinen Waffenschein“

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, kurz **SRS-Waffen** mit dem Zulassungszeichen



ist ein „**Kleiner Waffenschein**“ erforderlich nach § 10 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 WaffG.

Unter Führen versteht man das „bei sich tragen“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums. Auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

Wer eine SRS-Waffe ohne den „Kleinen Waffenschein“ führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG bestraft werden.

Ein „Kleiner Waffenschein“ ist nicht erforderlich

- zur Beförderung einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit transportiert wird,
- zum Führen einer SRS-Waffe beim Bergsteigen,
- zum Führen einer SRS-Waffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen sowie
- zum Führen einer SRS-Waffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wird eine SRS-Waffe z.B. nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit des Antragstellers
- sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.


Die Angaben zur Person werden zur Prüfung der Voraussetzungen mit evtl. vorhandenen Einträgen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, staatsanwaltschaftlichem Verfahrensregister sowie beim Landeskriminalamt und dem Verfassungsschutz abgeglichen. Personen die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines „Kleinen Waffenscheins“.

Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung des „Kleinen Waffenscheins“ beträgt 60,00 €. Wird ein Antrag abgelehnt entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Hinweis:

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen von SRS-Waffen. Polizeibeamten oder sonstige zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nicht

- zum Führen von Waffen **ohne** -Zulassungszeichen,
- zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Vergnügen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

Bitte beachten Sie, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen,
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitzums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch – StGB)

Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen müssen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt, dass Waffen nur ungeladen aufbewahrt werden dürfen !!!

Bitte denken Sie daran,

- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben,
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherheitsmaßnahmen an Außenstehende weiterzugeben.

Den Antrag bekommen Sie bei der Waffenbehörde bzw. auf www.kreis-stormarn.de . Der „Kleine Waffenschein“ lässt sich auch online beim *Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein* beantragen (www.ea-sh.de).